Deutsches
Patent- und Markenamt

Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen

Hinweise
zum Unterhaltsdarlehen

Die Patentanwaltsbewerber/-innen erhalten auf **Antrag** zur Sicherung ihres Unterhalts während ihrer Ausbildung bei einem **Gericht für Patentstreitsachen,** beim **Deutschen Patent- und Markenamt** (DPMA) und beim **Bundespatentgericht** sowie während ihrer **Prüfungszeit** ein Unterhaltsdarlehen**.**

1. Der **Antrag** soll mit dem vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen **Vordruck** "Antrag auf Unterhaltsdarlehen" gestellt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und diejenigen ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie über die für den Familienzuschlag maßgeblichen Umstände Auskünfte zu geben. Änderungen dieser Verhältnisse und Umstände haben sie unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV).

2. **Einkommen und Vermögen** der Bewerberinnen und Bewerber sowie Einkommen und Vermögen ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) werden nach Maßgabe der §§ 60, 61 PatAnwAPrV angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt, sofern das Einkommen der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner zusammengerechnet mehr als 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags für das Eingangsamt A 13 nach der Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) beträgt.

 Für die Ermittlung der zu Grunde zu legenden bzw. anrechenbaren Einkommens- und Vermögensverhältnisse gelten die §§ 21 und 22 bzw. 27 bis 30 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) entsprechend. Der § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG verweist insoweit auf § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und knüpft somit an den **Einkommensbegriff des Steuerrechts** an. Bei den Einkunftsarten nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte sind danach Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten; bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit sind Einkünfte der Gewinn. In der Praxis werden bei Gewinneinkünften die Betriebsausgaben und die Umsatzsteuer und bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit von dem angegebenen Bruttoeinkommen die Werbungskosten als Pauschale abgezogen. Daneben werden von allen Einkünften die Einkommens-, Kirchen-, Gewerbesteuer, eine Pauschale für Sozialversicherungskosten und geförderte Beiträge zu Riesterverträgen gemäß § 86 EStG abgezogen.

 Zum Einkommen zählen insbesondere auch das Elterngeld und Mutterschaftsgeld, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG i. V. m. § 1 Nr. 2 lit. c) Einkommensverordnung).

 Nähere und konkrete Hinweise zu Einkommen und Vermögen finden sich im Hinweisblatt zum Ausfüllen des Vordrucks "Antrag auf Unterhaltsdarlehen".

3. Das Unterhaltsdarlehen setzt sich gemäß § 59 PatAnwAPrV zusammen aus 80 Prozent des Anwärtergrundbetrags für die Besoldungsgruppe A 13 nach der Anlage VIII zum BBesG und dem Familienzuschlag nach den §§ 39 bis 41 des BBesG.

 Das Unterhaltsdarlehen wird monatlich gezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar durch die Bundeskasse Halle/Saale jeweils zum Ersten des Monats im Voraus.

 Der Anspruch auf Zahlung des Unterhaltsdarlehens entsteht am Ersten des Monats der Aufnahme der Ausbildung und erlischt in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.

4. Die Bewerberinnen und Bewerber unterliegen im Falle der Gewährung eines Unterhaltsdarlehens diesbezüglich nicht der Einkommenssteuerpflicht, da es sich nicht um ein Arbeitsentgelt bzw. eine Ausbildungsvergütung des DPMA handelt, sondern um eine Art der Sicherung des Unterhalts in Form eines rückzahlbaren, verzinslichen Darlehens. Auch Kindergeld, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden aus diesem Grunde nicht gezahlt. Es besteht jedoch Sozialversicherungspflicht aufgrund einer unentgeltlichen Beschäftigung zur Berufsausbildung (siehe hierzu Ziffer 4 des Merkblattes "Hinweise für Patentanwaltsbewerber bei den Patentbehörden").

 Die Rückzahlungsbedingungen sind in § 66 PatAnwAPrV geregelt. Danach ist das Darlehen mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt am Ersten des Monats, der auf das Erlöschen des letzten geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung des Darlehens oder dem Verzicht auf dessen weitere Zahlung folgt. Das Darlehen ist in vierteljährlichen Raten von 600 Euro zurückzuzahlen. Die erste Rate ist zwei Jahre nach der letzten Zahlung von Unterhaltsdarlehen zu leisten. Die Raten sind jeweils zum Ersten des ersten Monats des Quartals im Voraus zu zahlen.